

## Unterbezirk Stadt Bremen – Satzung

### § 1

#### Geltungsbereich

Der Unterbezirk Stadt Bremen, kurz: SPD STADT BREMEN, der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) ist Teil der SPD-Landesorganisation Bremen. Sein Tätigkeitsbereich ist die Stadtgemeinde Bremen.

### § 2

#### Ortsvereine und Arbeitsgemeinschaften

(1) Der Unterbezirk gliedert sich in Ortsvereine.

(2) Die Ortsvereine des Bremer Nordens bilden zur Willensbildung zu stadtbezirksspezifischen Themenstellungen gemäß § 2 des LO-Status die besondere Regionalstruktur „SPD-Stadtbezirk Bremen-Nord“:

- Die Bremen-Norder Ortsvereine führen als SPD-Stadtbezirk Bremen-Nord gemeinsame Mitgliederversammlungen durch, bis zu zwei gemeinsame Mitgliederversammlungen je Kalenderjahr werden vom Unterbezirk finanziert.
- Die gemeinsame Mitgliederversammlung hat Antrags- und Personalvorschlagsrecht zu den Unterbezirksparteitagen.
- Die gemeinsame Mitgliederversammlung wird eingeladen und vorbereitet vom Vorstand des SPD-Stadtbezirks Bremen-Nord.
- Der 6-köpfige Vorstand des SPD-Stadtbezirks Bremen-Nord setzt sich zusammen aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie 4 weiteren Mitgliedern.
- Der Vorstand des SPD-Stadtbezirks Bremen-Nord wird von der gemeinsamen Mitgliederversammlung der Ortsvereine gewählt. Vorsitzende:r und stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender in Einzelwahl, die weiteren Mitglieder in Listenwahl.

(3) Der Unterbezirksvorstand richtet gemäß dem Organisationsstatut der Partei Arbeitsgemeinschaften ein.

(4) Gemäß dem LO-Statut gilt für Arbeitsgemeinschaften, die auf der Landesebene vom Landesvorstand eingerichtet sind, nicht aber vom Unterbezirksvorstand für die Unterbezirksebene: Die Organe der Arbeitsgemeinschaften auf der Landesebene sind auch antragsberechtigt zum Unterbezirksparteitag, die Landesvorsitzenden dieser Arbeitsgemeinschaften nehmen beratend am Unterbezirksparteitag teil.

### § 3 Organe

Die Organe des Unterbezirks sind:

- a) der Unterbezirksparteitag
- b) der Unterbezirksvorstand
- c) der geschäftsführende Unterbezirksvorstand

### § 4 Unterbezirksparteitag

(1) Der Parteitag ist das oberste Organ des Unterbezirks. Er bestimmt die politischen Richtlinien des Unterbezirks.

(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a.) Er nimmt mindestens jedes zweite Jahr die Berichte des Unterbezirksvorstandes und der Kassenevisor:innen entgegen und beschließt über die Entlastung des Unterbezirksvorstandes.
- b.) Er wählt jedes zweite Jahr den Unterbezirksvorstand, die drei Kassenrevisor:innen und die Mitglieder der Schiedskommission.
- c.) Die Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge.
- d.) Wahl von Delegierten für die Bundesparteitage gemäß dem LO-Statut.

(3) Die zweijährige Funktionsperiode des Unterbezirksvorstandes kann aus sachlichen Gründen über- oder unterschritten werden. Der ordentliche Unterbezirksparteitag hat jedoch spätestens vor Ablauf des übernächsten Kalenderjahres, gerechnet vom vorangegangenen ordentlichen Unterbezirksparteitag mit Vorstandswahlen, zu erfolgen.

(4) Der Parteitag setzt sich zusammen aus:

1. den 130 für zwei Jahre von den Ortsvereinen gewählten Delegierten. Die Feststellung der Mitgliederzahl erfolgt entsprechend dem Landesstatut § 4 (1) a.: Jeder Ortsverein erhält ein Grundmandat. Die Verteilung der weiteren Mandate auf die Ortsvereine erfolgt nach der Zahl der Mitglieder, für die im vorausgegangenen ganzen Kalenderjahr die festgesetzten Pflichtbeiträge an die Landesorganisation abgeführt worden sind.  
Durch Umzug einer/eines Delegierten innerhalb des Bereiches des Unterbezirks bleibt ihr/sein Mandat unberührt.
2. Den 13 vom Unterbezirksparteitag gewählten Mitgliedern des Unterbezirksvorstandes.
3. den in Mitgliederversammlungen zu wählenden je 6 Delegierten der vom Unterbezirksvorstand gemäß dem Organisationsstatut der Partei eingerichteten Arbeitsgemeinschaften: SPD Frauen, AG 60plus, Jusos.

Für die Delegierten der Arbeitsgemeinschaft der Jusos gilt eine Amtszeit von einem Jahr. Für die Delegierten der anderen eingerichteten Arbeitsgemeinschaften gilt eine Amtszeit von zwei Jahren.

(5) Beratend nehmen die Sprecher:innen der gemäß § 2 des LO-Statuts eingerichteten Zusammenschlüsse von Ortsvereinen, die sozialdemokratischen Mitglieder des Senats und die/der Vorsitzende der SPD-Bürgerschaftsfraktion sowie die/der SPD-Landesvorsitzende am Unterbezirksparteitag teil.

(6) Der ordentliche Unterbezirksparteitag soll mindestens zweimal jährlich vom Vorstand des Unterbezirks einberufen werden.

(7) Der Vorstand legt fest, ob der Unterbezirksparteitag in Präsenz oder als virtuelle Versammlung ohne gemeinsame physische Anwesenheit der Delegierten durchgeführt wird. Er kann auch eine hybride Versammlung festlegen, an der die Delegierten nach ihrer Wahl am Ort der Präsenzversammlung physisch anwesend oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort virtuell teilnehmen können.

(8) Er wählt sich für jede Versammlung ein dreiköpfiges Präsidium. Ihm darf kein Mitglied des Vorstands angehören.

(9) Der/die Vorsitzende eröffnet den Parteitag und leitet die Wahl des Präsidiums.

(10) Der Parteitag prüft die Legitimation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, wählt das Präsidium und bestimmt die Geschäftsordnung.

(11) Ein außerordentlicher Unterbezirksparteitag ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen:

a) auf Beschluss des Unterbezirksvorstandes.

b.) auf Antrag von sechs Ortsvereinen oder mindestens einem Fünftel der Delegierten des Unterbezirksparteitages.

(12) Fristen

a) Die Terminierung/Einberufung des ordentlichen Unterbezirksparteitages durch den Unterbezirksvorstand hat mit Nennung der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Monaten zu erfolgen.

b) Die Einladung zum ordentlichen Unterbezirksparteitag mit Nennung der vorgesehenen Tagesordnung muss den Delegierten mit einer Frist von mindestens vier Wochen zugehen.

c) Die Anträge und die Personalvorschläge für den ordentlichen Unterbezirksparteitag müssen den Delegierten mit einer Frist von zwei Wochen zugehen, satzungsändernde Anträge ebenfalls mit einer Frist von zwei Wochen.

d) Anträge und Personalvorschläge für den ordentlichen Unterbezirksparteitag von Organisationsgliederungen, des Unterbezirksvorstandes sowie der gemeinsamen Mitgliederversammlung der Ortsvereine Bremen-Nords und von antragsberechtigten Arbeitsgemeinschaften sind mindestens vier Wochen vor dem Parteitag im Parteibüro einzureichen, satzungsändernde Anträge mit einer Frist von ebenfalls vier Wochen.

e) Für Initiativ- und Änderungsanträge gelten die Regelungen des Bundesstatuts entsprechend. Der Unterbezirksvorstand hat ein eigenständiges Initiativantragsrecht. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung des Unterbezirksparteitages.

f) Die Einladungsfrist mit Nennung der vorgesehenen Tagesordnung für außerordentliche Unterbezirksparteitage soll nach Möglichkeit zwei Wochen nicht unterschreiten, sie beträgt mindestens eine Woche.

g) Für außerordentliche Unterbezirksparteitage legt der Unterbezirksvorstand die Antragsfrist, die auch für die Personalvorschläge gilt, fest.

f) Elektronische Zusendung ist jeweils zulässig.

(13) Der Parteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn des Parteitages und danach nur auf Antrag einer/eines stimmberechtigten Delegierten festgestellt. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt der Parteitag als beschlussfähig.

(14) Über die Verhandlungen des Unterbezirksparteitages wird ein Protokoll angefertigt. Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren und durch die Mitglieder des Präsidiums zu beurkunden. Protokoll und Beschlüsse des Parteitages sind zeitnah parteiöffentlich zugänglich zu machen.

(15) Der Parteitag ist parteiöffentlich.

## § 5

### Unterbezirksvorstand

(1) Der Unterbezirksvorstand ist das vom Unterbezirksparteitag mit der Durchführung der Politik und Parteiarbeit beauftragte Organ.

(2) Der Unterbezirksvorstand ist gegenüber dem Unterbezirksparteitag für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte verantwortlich. Er verwaltet das Vermögen des Unterbezirks.

(3) Der Unterbezirksvorstand besteht aus den 13 vom Unterbezirksparteitag gewählten Mitgliedern:

- dem/der Vorsitzenden
- den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister:in
- dem/der Schriftführer:in,
- dem/der Campaigner:in
- 7 Beisitzer:innen

(4) Die Wahl des Unterbezirksvorstandes erfolgt durch den Parteitag in getrennten Wahlgängen in der obigen Reihenfolge in Einzelwahl, die Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer erfolgt in Listenwahl. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Er schlägt der Bürgerschaftsfraktion Kandidatinnen/Kandidaten für Deputierten-Mandate vor.

Die Vorschlagsliste soll neben der Einhaltung der Geschlechterquotierung gleichermaßen den Kriterien der regionalen Repräsentanz, der Vielfalt der Gesellschaft, der fachlichen Abdeckung der Politikfelder und der Altersstruktur in der Fraktion Rechnung tragen, dabei ist die Zusammensetzung der gewählten Abgeordneten zu berücksichtigen.

(6) Der Vorstand kann in Präsenz, hybrid oder digital tagen. Die Festlegung bei Abweichung von der Regel `Präsenz` trifft der geschäftsführende Unterbezirksvorstand.

## § 6

### **Geschäftsführender Unterbezirksvorstand**

Die in Einzelwahl gewählten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Unterbezirksvorstand.

Er kann, beauftragt vom Unterbezirksvorstand, organisatorische Aufgaben der Parteiarbeit übernehmen.

## § 7

### **Kandidaturen zu öffentlichen Wahlen**

#### **a. Wahlbereichskonferenz zur Aufstellung der Liste zu den Bürgerschaftswahlen**

- (1) Für die Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft wird gemäß dem LO-Statut die angemessene Vertretung von Frauen und Männern über die Aufstellung der Kandidierendenliste gesichert. Die Aufstellung der Liste erfolgt alternierend: eine Frau, ein Mann, beginnend mit der Spitzenkandidatin/dem Spitzenkandidaten.
- (2) Die Kandidierendenlisten für die Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft werden gemäß dem LO-Statut in Delegiertenkonferenzen in den beiden Wahlbereichen Bremen und Bremerhaven aufgestellt. Die Delegierten werden in Mitgliederversammlungen der Ortsvereine gewählt.
- (3) Dabei entfällt auf je angefangene 30 Mitglieder, für die im vorausgegangenen ganzen Kalenderjahr ordnungsgemäß Mitgliedsbeiträge gezahlt wurden, ein Delegiertenmandat.

- (4) Die Spitzenkandidatin/der Spitzenkandidat zur Bürgerschaftswahl wird gemäß dem Statut der Landesorganisation in geheimer Wahl auf einem Landesparteitag gewählt bzw. durch Mitgliederentscheid bestimmt. Sie/Er wird der Wahlbereichsdelegiertenkonferenz entsprechend seines Wohnortes, unabhängig von der Aufstellung der weiteren Kandidierenden für den Listenplatz 1 vorgeschlagen.
- (5) Zum Verfahren zur innerparteilichen Kandidatinnen- und Kandidatenfindung für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft wird für den Wahlbereich Bremen vom Unterbezirksparteitag eine Richtlinie beschlossen.

#### **b. Aufstellung der Listen zu den Wahlen der Beiräte**

(1) Für die Wahlen der Beiräte in der Stadtgemeinde Bremen wird die angemessene Vertretung von Frauen und Männern über die Aufstellung der Listen gesichert. Die Aufstellung der Listen erfolgt alternierend: eine Frau, ein Mann, beginnend mit der Spitzenkandidatin/dem Spitzenkandidaten.

(2) Die Aufstellungen der Listen für die Wahl der Beiräte in der Stadtgemeinde Bremen erfolgen durch Mitgliederversammlungen. Der Ortsvereinsvorstand bzw. die Vorstände der beteiligten Ortsvereine sollen der Mitgliederversammlung einen Wahlvorschlag vorlegen, der nach Möglichkeit Kandidaturen aus den einzelnen Ortsteilen des Beiratsgebietes angemessen berücksichtigt.

### **§ 8**

#### **Mandatskommission**

- (1) Zur Erarbeitung eines Vorschlags für die Kandidierendenliste für die Wahl der Abgeordneten zur Bremischen Bürgerschaft wird eine Mandatskommission gebildet.
- (2) Der Vorschlag der Mandatskommission für die Kandidierendenliste wird der nach dem Bremer Wahlgesetz gebildeten Wahlbereichsdelegiertenkonferenz vorgelegt.
- (3) Die Mandatskommission besteht aus 19 Mitgliedern, davon 16 Mitgliedern von sechs Regionaleinheiten des Unterbezirks und ein:e Vertreter:in der Jusos, eine Vertreterin der SPD Frauen, eine Vertreter:in der AG 60plus sowie aus folgenden Mitgliedern mit beratender Funktion:
  - dem/der Unterbezirkvorsitzenden;
  - dem/der Landesvorsitzenden;
  - dem/der Fraktionsvorsitzenden; bei Doppelspitzen jeweils beide Vorsitzende.

(4) Es werden Regionaleinheiten aus den Ortsvereinen in den aufgezählten Beiratsbereichen gebildet:

**West:** Blockland, Findorff, Gröpelingen, Walle

**Nordost:** Schwachhausen, Horn-Lehe, Borgfeld, Oberneuland

**Ost:** Hemelingen, Osterholz, Vahr

**Mitte:** Mitte, Östliche Vorstadt

**Süd:** Obervieland, Neustadt, Huchting, Woltmershausen, Seehausen, Strom

**Nord:** Blumenthal, Burglesum, Vegesack

(5) Die Regionaleinheiten wählen in gemeinsamen Mitgliederversammlungen ihre Mitglieder der Mandatskommission. Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Regionaleinheiten in der Mandatskommission wird gemäß ihrem Anteil an der Einwohner:innenzahl der Stadtgemeinde Bremen berechnet.

Die Arbeitsgemeinschaften wählen ihre Vertreter:innen in der Mandatskommission in Mitgliederversammlungen der jeweiligen Arbeitsgemeinschaften.

(6) Der Listenvorschlag der Mandatskommission muss von mindestens 2/3-Dritteln ihrer Mitglieder getragen werden.

(7) Die stimmberechtigten Mitglieder der Mandatskommission dürfen nicht selbst für die Bremische Bürgerschaft kandidieren.

(8) Der Listenvorschlag soll neben der Einhaltung der Geschlechterquotierung gleichermaßen den Kriterien der regionalen Repräsentanz, der Vielfalt der Gesellschaft, der fachlichen Abdeckung der Politikfelder und der Erneuerung in der Fraktion Rechnung tragen. Er soll unter den ersten 20 Listenplätzen wenigstens eine Frau und einen Mann jeweils unter 35 Jahren vorsehen.

## § 9

### Verhaltensregeln

(1) Kein Mitglied darf in mehr als zwei Vorständen von Gliederungen der Partei im Sinne von § 8 des Organisationsstatuts stimmberechtigtes Mitglied sein.

(2) Kein Mitglied darf in mehr als einem Vorstandsgremium nach Absatz 1 den Vorsitz übernehmen.

(3) Die Bremer SPD setzt sich für eine inklusive Gesellschaft ein. Deshalb ist es ihr ein Anliegen, auf allen Gliederungsebenen Mitgliedern mit Behinderungen die politische Teilhabe zu ermöglichen. In diesem Sinne hat sich die Partei immer bemüht, mögliche zusätzliche Bedarfe für die Ermöglichung der politischen Teilhabe von Mitgliedern mit Behinderungen unbürokratisch zu regeln. An dieser Praxis wird sich auch in Zukunft nichts ändern. Die Parteitage des Unterbezirks Stadt Bremen und seine Veranstaltungen für Mitglieder und politisch Interessierte finden grundsätzlich in barrierefreien Räumlichkeiten statt.

## § 10

### Schiedskommission

Zusammensetzung, Zuständigkeit, Aufgaben und Arbeitsweise regeln das Organisationsstatut, die Wahlordnung und die Schiedsordnung der Bundespartei.

## § 11

### Schlussbestimmungen

(1) Ergänzend gelten das Statut der Landesorganisation Bremen sowie das Organisationsstatut, die Finanz-, die Wahl- und die Schiedsordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

(2) Dieses Statut kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten auf einem Unterbezirksparteitag geändert werden.

(3) Änderungen und Neufassungen werden grundsätzlich mit ihrer Beschlussfassung wirksam.

Beschlossen auf dem konstituierenden Parteitag des Unterbezirks Stadt Bremen  
am 22. März 2025.